

vorangestellt haben. Offenbar waren zunächst zu Lex I die Abweichungen des ostfriesischen Rechts kurz notiert worden; erst weit später wurde dann in Westfriesland zu den ersten vier dieser Zusätze noch hinzu vermerkt, dass das 'cis Fli' geltende Recht, was Eideshilfe anlangt, mit dem ostfriesischen Rechte im Einklang sei, und dahinter die Höhe der westfriesischen Compositionen, die damals mit den ostfriesischen nicht mehr übereinstimmten, besonders angegeben. Die älteren Stücke jener vier Zusätze müssen damals noch als Randbemerkungen neben dem Texte gestanden haben, denn sonst wäre es kaum möglich gewesen, dass der eine der cis Fli-Zusätze an dieselbe falsche Stelle geriet wie das ältere Sätzchen, an welches er angeschlossen wurde.

Dass der Verfasser der älteren Zusätze zu Tit. I, die lediglich die Abweichungen des ostfriesischen Rechts vom mittelfriesischen angeben wollten, kein Friese war, folgt daraus, dass er die Namensform 'Laubachi' verwendet und dass er das Vollgeld der Ostfriesen 'weregildus' nennt und — in einer Randbemerkung zum Eingange der Lex — das Vollgeld der Mittelfriesen für die 'simplicis compositio' erklärt. Unter dem 'Wergelde' verstanden die Friesen nicht das Vollgeld, sondern die Erbensühne bzw. deren Drittel¹ und unter der 'simplicis compositio' das Drittel des Vollgeldes! In diesen Zusätzen zeigt sich also dieselbe Terminologie wie in dem ältesten der oben besprochenen Zusätze zu Add. III, der ja das ost- und das westfriesische Vollgeld als 'simplicis compositio' bezeichnet. Auch in dem Gebrauche der hochdeutschen Form 'Laubachi' stimmen die Zusätze zu Add. III und die zu Lex I überein. Ostfriesland ist für die letzteren, die offenbar in Mittelfriesland geschrieben wurden, das Land 'inter Laubachi et Wisaram', wofür jedoch einmal (I 5) die Wendung 'inter Wisaram et Laubachi' begegnet, die wir in den Zusätzen zu Add. III beständig verwendet fanden. Endlich sind die Zusätze zu Lex I auch darin mit denen zu Add. III in genauer Uebereinstimmung, dass sie die ostfriesische Ethelingskomposition auf $106\frac{2}{3}$ Schill. normieren; sie müssen also ebenfalls vor 778 abgefasst worden sein. Sonach kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Zusätze zu Lex I, soweit sie das ostfriesische Recht betreffen, und die Zusätze zu Add. III von ein und demselben Manne herrühren. Die letzteren

1) Vgl. meine Ausführungen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXVII, Germ. Abt. S. 278 ff.